



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.07.2011 Nr.: 188

Prüfungsordnung für den Studiengang
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen
Bachelor of Engineering
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Prüfungsordnung für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, IWI,
Bachelor of Engineering
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften
hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 18.07.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 (AM Nr. 113)

Vorbemerkung

Gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim auf Grund des Beschlusses vom 07.07.2009 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind. Die Regelungen der ABPO-Bachelor sind im Zweifel vorrangig.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften (ING) der Hochschule RheinMain für den Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI) mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng).

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GVBl. I. S. 617, 618), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 31.05.2011 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 113 vom 03.12.2009, und wurde in der 94. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 05.07.2011 beschlossen und vom Präsidium am 12.07.2011 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Inhalt

1. Allgemeines

1.0 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Regelstudienzeit
- 1.1.2 Konsekutive Studiengänge
- 1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium
- 1.1.4 Berufspraktische Module
- 1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung

1.2 Prüfungen und akademische Grade

- 1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang
- 1.2.2 Bachelor-Prüfung
- 1.2.3 Bachelor-Grad

1.3 Module und Credit-Points

- 1.3.1 Modul
- 1.3.2 Credit-Points

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsämter

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben
- 2.2.2 Zusammensetzung und Wahl
- 2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung
- 2.2.4 Beschlussfähigkeit
- 2.2.5 Protokoll

2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsbe-
rechtigung

2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung

2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung

3.1 Grundstudiumsäquivalent

3.2 Bachelor-Prüfung

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

4.1.2 Studienleistungen

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperli-
cher Beeinträchtigung

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der
Modul- und Gesamtnote

4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-Prüfung

4.3 Notenbekanntgabe

5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

6. Bachelor-Thesis

6.1 Ziel

6.2 Betreuung

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.4 Form

6.5 Bearbeitungszeit

6.6 Bachelor-Kolloquium

6.7 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

7.1 Nichtbestehen

7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

8.2 Wiederholung

8.3 Fristen

8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Klausureinsicht/Akteneinsicht**10. Widerspruch****11. Abschlussdokumente****11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis**

11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents

11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**11.3 Diploma Supplement (DS)****11.4 Transcript of Records (ToR)****11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente****12. Ungültigkeit von Prüfungen**

12.1 Täuschungen

12.2 Anhörung

12.3 Ausschlussfrist

13. Sprachregelungen**14. Kooperationsstudiengänge****15. Schlussbestimmungen**

15.1 Anpassungsfrist

15.2 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen	Besondere Bestimmungen
1. Allgemeines	
1.0 Zulassungsvoraussetzungen (1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 63 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.	(1) Näheres regeln die Anlagen C2 und C5.
(2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.	
(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.	(3) Es gilt Absatz 1.

<p>(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.</p>	
<p>1.1 Dauer und Gliederung des Studiums</p>	
<p>1.1.1 Regelstudienzeit</p> <p>(1) Für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Prüfungen und die Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.</p>	<p>(1) Die Regelstudienzeit des Studiums zum Bachelor of Engineering IWI beträgt sieben Semester einschließlich einer berufspraktischen Tätigkeit (BPT) im Umfang von 18 Credit-Points (CrP) und der Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 CrP.</p>
<p>(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.</p>	<p>(2) Im Studiengang IWI besteht in den Semestern 5-7 die Möglichkeit an der Universität Toulouse/Montauban den Abschluss „Licence Professionnelle Acheteur Industriel“ zu erwerben. Näheres regelt die Anlage C6.</p>
<p>(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesteranzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet.</p>	

<p>1.1.2 Konsekutive Studiengänge</p> <p>Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 1.1.1 aufbauen, ist zu beachten, dass die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester eines Vollzeitstudiums nicht überschreiten darf.</p>	
<p>1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium</p> <p>(1) Bei Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Credit-Points zu erwerben sind. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen.</p>	<p>(1) Der Umfang für den Studiengang IWI beträgt 210 Credit-Points bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern.</p> <p>Näheres regelt die Anlage C1.</p>
<p>(2) Bei Teilzeitstudiengängen können die Credit-Points auf eine längere Studiendauer ausgedehnt werden. Dabei sollen mindestens 15 Credit-Points pro Semester vorgesehen werden. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.</p>	

<p>(3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen.</p>	
--	--

1.1.4 Berufspraktische Module

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 1.1.1 Absatz (1)), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

(1) Im siebten Semester ist eine Berufspraktische Tätigkeit im Ausland zu absolvieren. Diese umfasst 18 Credit-Points und muss an einem Stück und in einem Unternehmen innerhalb von 14 bis 18 Wochen durchgeführt werden.

Näheres regelt die Anlage C3.

<p>(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.</p>	
<p>(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.</p>	
<p>(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.</p>	
<p>(5) Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.</p>	
<p>1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung</p> <p>Sofern eine Vorpraxis nach Ziffer 1.0 nicht gefordert wird, kann eine berufspraktische Vorerfahrung gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln die Anforderungen, den Gesamtumfang und den Zeitpunkt während des Studiums, zu dem diese spätestens nachgewiesen sein muss. Fachbereiche</p>	

<p>können auch eine berufspraktische Vorerfahrung im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Ziffer 1.1.4 Absatz (5) gilt sowohl für die Vorpraxis, als auch für die berufspraktische Vorerfahrung entsprechend.</p>	
1.2 Prüfungen und akademische Grade	
<p>1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang</p> <p>(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen. Eine eigenständige Prüfung findet nicht statt.</p>	
<p>(2) Das Grundstudiumsäquivalent dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student sich die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.</p>	
<p>(3) Weitere Ausführungen befinden sich in Ziffer 3.1.</p>	
<p>1.2.2 Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis, welches aus der Bachelor-Arbeit und – sofern dieses vorgesehen ist - dem zugehörigen Bachelor-Kolloquium besteht. Alle Module müssen bestanden werden.</p>	

<p>(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr Wissen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,</p> <ul style="list-style-type: none">- relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten,- gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen- und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.	
<p>(3) Nähere Festlegungen zum Studienziel legen die Besonderen Bestimmungen fest.</p>	<p>(3) Der Studiengang IWI vermittelt für eine qualifizierte Tätigkeit als Wirtschaftsingenieur/in in einem international operierenden Unternehmen die theoretischen und praktischen Grundlagen, um den Anforderungen einer Funktion in so genannten Schnittstellenfeldern zwischen Technik und Ökonomie zu genügen.</p>
<p>1.2.3 Bachelor-Grad</p> <p>Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.</p>	<p>Die Hochschule verleiht den Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.) entsprechend der Akkreditierung.</p>

1.3 Module und Credit-Points	
<p>1.3.1 Modul</p> <p>(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst. Jedes Modul umfasst mindestens eine Prüfungsleistung.</p>	
<p>(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.</p> <p>Die Beschreibung eines Moduls im Modulhandbuch soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Modulbezeichnung2. Lerninhalte und Lernziele3. Lehrformen4. Prüfungsfächer5. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen6. Bearbeitungszeiten der Prüfungen7. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen8. Anzahl der Credit-Points und Studentischer Arbeitsaufwand/ Workload9. Häufigkeit des Angebots10. Dauer11. Semesterzuordnung12. Unterrichtssprache <p>Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen Akkreditierung zu beachten.</p>	

<p>1.3.2 Credit-Points</p> <p>(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.</p>	
<p>(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CrP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung entsprechende Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).</p>	<p>(2) Für nähere Informationen siehe Anlage C1.</p>
<p>(3) Ein Modul umfasst mindestens 2 Credit-Points.</p>	
<p>(4) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credit-Points, im Semester 30 Credit-Points vergeben.</p>	
<p>(5) Die Bachelor-Arbeit soll nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.</p>	
<p>(6) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.</p>	

<p>1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen</p> <p>(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Diese sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule RheinMain im Wesentlichen entsprechen.</p>	
<p>(2) Ziffer 1.4 Absatz (1) gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.</p>	
<p>(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	
<p>(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.</p>	

<p>(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben oder einem verwandten Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.</p>	
<p>(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 1.4 Absatz (1) bis (4) trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bezüglich des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.</p>	
2. Prüfungsorgane	
2.1 Prüfungsämter <p>(1) Das zentrale Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Bachelor-Urkunden zuständig.</p>	
<p>(2) Das zentrale Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate nach § 23 Absatz 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn teilzunehmen.</p>	

<p>(3) Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Präsidium ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffer 2.1 Absatz (1) bis (2) gelten entsprechend. Das Recht der das zentrale Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach Ziffer 2.1 Absatz (2) besteht auch in diesem Falle.</p>	
2.2 Prüfungsausschüsse	
<p>2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Absatz 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Absatz 1 HHG) bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Dekanats durch andere Personen des Fachbereiches ist im Rahmen der Geschäftsverteilung des Dekanats möglich; die Letztverantwortlichkeit des Dekanats bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>(3) Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.</p>	

(4) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt (siehe Ziffer 14).

- (5) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
(Prüfungskommission),
 3. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
 4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungs- und Studienleistung vorzusehen, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss bei Studienleistungen semesterweise beschließen,
 5. Entscheidung über Prüfungszulassungen in Fällen von Ziffer 5.2.1 Abs. (1) Satz 2,
 6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,
 7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
 8. Anrechnung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen,
 9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.4 und 1.1.5
 10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
 11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung gemäß Ziffer 4.1.4

<p>(6) Bei Entscheidungen über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme.</p>	
<p>(7) Der Fachbereichsrat kann Praxisbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.</p>	
<p>2.2.2 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der professoralen Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit.</p>	
<p>(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.</p>	

<p>(3) Die Leiterin oder der Leiter des zentralen Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.</p>	
<p>2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung</p> <p>Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.</p>	
<p>2.2.4 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	

<p>(2) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Absatz 1 HHG in Verbindung mit § 44 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.</p>	
<p>2.2.5 Protokoll</p> <p>Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren, was auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfolgen kann. Studierende sind damit nicht zu betrauen.</p>	
<p>2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt</p> <p>(1) Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Bachelor-Prüfungen in Form der Durchschrift der Abschlussdokumente mit.</p>	
<p>(2) Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind dem zentralen und dem zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs unverzüglich zur Verfügung zu stellen.</p>	

2.3 Prüfungskommissionen	
<p>2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung</p> <p>(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.</p>	
<p>(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.</p>	

<p>(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten.</p> <p>In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist.</p> <p>Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung</p> <p>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.</p>	
<p>2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine</p> <p>Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.</p>	

3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung	
3.1 Grundstudiumsäquivalent (1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen (siehe Ziffer 1.2.1).	
(2) In Studiengängen mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit müssen die Besonderen Bestimmungen festlegen, bei welcher Anzahl Credit-Points eine Leistung im Sinne eines „vergleichbaren Studienabschnittes“ nach § 63 Absatz 3 Satz 2 HHG erworben wurde. Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Hochschule RheinMain. Eine Garantie bezüglich einer entsprechenden Anerkennung an anderen Hochschulen übernimmt die Hochschule RheinMain jedoch nicht.	(2) Ein Grundstudiums-Äquivalent ist nicht mehr vorgesehen.
3.2 Bachelor-Prüfung Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang vorgesehenen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis.	
4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	
4.1 Modulprüfungen	

<p>4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen</p> <p>(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungen in selbständige Prüfungsteilleistungen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) In den besonderen Bestimmungen wird festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modulbezeichnung (deutsch und englisch) 2. Prüfungsfächer (deutsch und englisch) 3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Bis zu drei in Frage kommende Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen. 4. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind. 5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4) 6. Anzahl der Credit-Points und studentischer Arbeitsaufwand/Workload 7. Semesterzuordnung <p>Die Prüfungen sind in der Regel im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen anzubieten.</p>	<p>(2) Für nähere Informationen zu den Modulbezeichnungen, Prüfungsfächern sowie Anzahl und Formen der Prüfungs- und Studienleistungen siehe Anlage C1.</p> <p>Die Prüfungen finden in der Regel zu Beginn oder am Ende der Vorlesungszeit statt. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine fest und gibt diese rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt.</p> <p>Werden Prüfungen als Klausur erbracht, beträgt die Klausurdauer mindestens 10 und höchstens 45 Minuten pro Semesterwochenstunde, insgesamt jedoch mindestens 45 Minuten pro Klausur. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei mündlichen Gruppenprüfungen mit mehreren Teilnehmern sind diese Zeiten pro Teilnehmer einzuhalten.</p> <p>Die jeweilige Dauer des Leistungsnachweises wird durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegeben.</p>

	Für jede Prüfungsleistung zu einem Modul ist im zugehörigen Semester (Semester mit Lehrveranstaltungsangebot) mindestens ein Termin anzubieten (reguläre Prüfungsleistung). Pro Studienjahr werden je Modul mindestens zwei Prüfungstermine angeboten.
<p>4.1.2. Studienleistungen</p> <p>(1) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen oder das Bestehen des Moduls gefordert werden.</p>	(1) Die in der Anlage C1 (Module-Pflicht) aufgelisteten Studienleistungen sind Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.
(2) Ziffer 4.1.1 Abs. (2) gilt entsprechend.	
(3) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.	
4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	
<p>4.1.3.1 Prüfungsformen</p> <p>Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mündliche Prüfungen/Fachgespräch; - Klausuren; - Ausarbeitungen; 	

<ul style="list-style-type: none">- Referate/Präsentationen;- praktische oder künstlerische Tätigkeiten <p>Die vorgenannten Leistungsnachweise können auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch die Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.</p>	
<p>4.1.3.2 Mündliche Prüfungen</p> <p>(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass sich die Prüfer bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2.1. entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.</p>	
<p>(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.</p>	

<p>(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.</p>	
<p>4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden.</p> <p>Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zu beantwortenden Fragen um nicht mehr als 22% die	<p>Klausuren können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden.</p>

<p>durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (Referenzgruppe).</p>	
<p>4.1.3.4 Gruppenarbeiten</p> <p>Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.</p>	
<p>4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung</p> <p>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.</p>	
<p>4.2. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote</p>	

4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben. Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung		
Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen			
Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		

4,0	4,0			
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	
4,2	5,0			
4,3	5,0			
4,4	5,0			
4,5	5,0			
4,6	5,0			
4,7	5,0			
4,8	5,0			
4,9	5,0			
5,0	5,0			
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Ausnahmsweise können die Besonderen Bestimmungen bei Prüfungsleistungen in Praktikumsmodulen statt der obigen Note das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.</p>				<p>(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise nach Ziffer 4.1.2 können das Ergebnis "mit Erfolg teilgenommen" vorsehen.</p>
<p>(3) Wird ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist dieses entsprechend Absatz (1) zu bewerten.</p>				
<p>(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.</p>				<p>(4) Die Note des Moduls wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt. Bei der Notenbildung der einzelnen Module wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.</p>

<p>(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.</p>	<p>(5) Die Note der Bachelor-Arbeit wird mit dem Faktor 2,0 gewichtet. Das Modul Internationale Berufspraktische Tätigkeit fließt nicht in die Endnote ein.</p>
<p>(6) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.</p>	

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote		
Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

(7) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.

4.2.2. Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

<p>Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 2.2.1 Abs. (5) Nr. 6 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.</p>	
<p>4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Falls die Besonderen Bestimmungen ein Grundstudiumsäquivalent vorsehen, ist dieses bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Grundstudiums mindestens „ausreichend“ sind.</p>	
<p>(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive der Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.</p>	
<p>4.3 Notenbekanntgabe</p> <p>(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Bekanntgabe oder studiengangsoffentlichen Aushang. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine Bekanntgabe ausschließlich durch studiengangsoffentlichen Aushang erfolgt und die Noten nur zusätzlich durch das elektronische Prüfungssystem vorgehalten werden. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen</p>	
<p>(2) Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, was im Protokoll zu vermerken ist.</p>	

(3) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das zuständige Prüfungsamt.	
(4) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.	
5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen	

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 8.3). In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 8.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nach Absatz (2).

(1) Für die Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. (Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem der oder die Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt hat. Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin.

Zu den Prüfungs- und Studienleistungen aus dem 4. Semester kann eine Anmeldung erst erfolgen, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem 1. Semester erbracht wurden. Zu den Prüfungs- und Studienleistungen aus dem 5. Semester kann eine Anmeldung erst erfolgen, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem 1. und 2. Semester erbracht wurden. Zu den Prüfungs- und Studienleistungen aus dem 6. Semester kann eine Anmeldung erst erfolgen, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem 1., 2. und 3. Semester erbracht wurden.

	<p>Die Zulassung zu Prüfungen in Fächern, die im Curriculum ab dem fünften Semester vorgesehen sind, erfordert zusätzlich den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für die Sprachmodule ab dem 2. Semester entsprechend der Anlage C5.</p> <p>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit muss im letzten Fachsemester gestellt werden.</p>
--	--

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, welche einschließlich des Antrags schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten sind:

1. Der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen hierfür benötigten Module. Bis zum Beginn der Bachelor-Arbeit kann der Nachweis über den Erwerb weiterer Module in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden.
2. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültige Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Bachelor-Arbeit, ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht.

(2) Zur Bachelor-Arbeit darf sich nur anmelden, wer:

- die 120 Credit-Points aus den Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (erstes bis viertes Semester) nachweist,
- mindestens 20 Credit-Points aus den Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes nachweist. Die Credit-Points der IBPT zählen hierbei nicht.

Bei der Anmeldung haben folgende Unterlagen vorzuliegen:

- Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss B.Eng. der Hochschule RheinMain.
- Nachweis der 140 Credit-Points (siehe 5.1 (2))
- Nachweis über die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung (s. Anlage C3)
- Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringende berufspraktische Tätigkeit (IBPT) muss abgeschlossen sein. Der Abschlussvortrag kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- eine Erklärung gemäß Ziffer 5.1 (2) Nummer 2 ABPO.

<p>(3) Sofern die Besonderen Bestimmungen ein Bachelor-Kolloquium vorsehen, ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium die Abgabe der Bachelor-Arbeit. Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.</p>	<p>(3) Ein Bachelor-Kolloquium findet nicht statt.</p>
<p>5.2 Zulassung</p>	
<p>5.2.1 Entscheidung über Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz (1) erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain. In Fällen der Nichtzulassung und sonstigen Zulassungsproblemen erfolgt die Entscheidung auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss gemäß Ziffer 5.2.2.</p>	
<p>(2) Die Zulassung sowohl zur Bachelor-Arbeit nach Ziffer 5.1 Absatz (2) als auch die Zulassung zum ggf. in den Besonderen Bestimmungen vorgesehene Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.1 Absatz (3) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p>	
<p>(3) Die Entscheidung nach Absatz (1) und (2) erfolgt auf Grund der in den Besonderen Bestimmungen geforderten Vorleistungen und Nachweise.</p>	<p>(3) Die Zulassungsentscheidung trifft der Prüfungsausschuss.</p>

<p>5.2.2 Ablehnung der Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung zu einer Prüfung, zur Bachelor-Arbeit oder ggf. zum Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.2.1 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student</p> <ol style="list-style-type: none">1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,2. die in Ziffer 5.1 Absatz (2) Nr.1 und 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,3. die in Ziffer 5.1. Absatz (3) geforderte Zulassungsvoraussetzung nicht nachweisen kann,4. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.	
<p>(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Vorleistungen versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.</p>	
<p>5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende</p> <p>Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.</p>	
<p>6. Bachelor-Thesis</p>	

6.1 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis besteht aus den Prüfungsleistungen Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen - Bachelor-Kolloquium.

6.2 Betreuung

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges / des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge / Studienbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Absatz (3) prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang / Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. Ziffer 6.7 Absatz (1) Satz 2) dem Studiengang / Studienbereich angehören.

<p>6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.</p>	<p>(1) Der Kandidatin / dem Kandidaten wird das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Namen der Referentin / des Referenten und der Korreferentin / des Korreferenten sowie der Beginn- und der Abgabetermin schriftlich gegen Unterschrift ausgehändigt.</p>
<p>(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.</p>	
<p>(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.</p>	
<p>(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p>	<p>(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Studienbereichssekretariat während der Öffnungszeiten abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt alternativ die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetermins. Die Fristeinholung</p>

	ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.
6.4 Form (1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt.	
(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.	(2) Die Bachelor-Arbeit muss zweifach in gebundener Papierform abgegeben werden.
(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.	

<p>6.5 Bearbeitungszeit</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor-Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.</p> <p>Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.</p> <p>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.</p>	<p>Die Workload für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit beträgt 360 h (12 CrP), der Bearbeitungszeitraum beträgt 3 Monate.</p>
<p>6.6 Bachelor-Kolloquium</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen. Ein Bachelor-Kolloquium ist ein Fachgespräch über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Eine mündliche Prüfung mit hiervon unabhängigen Fragen findet nicht statt. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent. Die Dauer, die teilnehmenden</p>	

<p>Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Ergebnis des Bachelor-Kolloquiums und der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich gemeinsam bekannt zu geben. Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.</p> <p>Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 6.4 Absatz (1) sinngemäß gelten.</p> <p>Die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium setzt die Abgabe der Bachelor-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Kolloquium.</p>	
<p>6.7 Bewertung</p> <p>(1) Bachelor-Arbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet.</p>	
<p>(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2.1 Absatz (1) gilt entsprechend.</p>	
<p>7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung</p>	

<p>7.1 Nichtbestehen</p> <p>(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.</p>	
<p>(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 6.4 Absatz (1) nicht entsprechen.</p>	
<p>7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung</p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.</p>	
<p>(2) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.</p>	
<p>(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist.</p>	<p>(3) Nach der nach Ziffer 5.1 für die Teilnahme an jeder Prüfung festgesetzten Anmeldefrist ist ein Rücktritt von einer während dieser Frist angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu einem Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich bis spätestens um</p>

	12 Uhr des Vortages der Prüfung im Sekretariat des Studienganges erklärt werden.
<p>(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.</p> <p>Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung.</p>	

<p>(5) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.</p>	
<p>(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.</p>	
<p>(7) Die Studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei diesen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit.</p>	

<p>(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.</p>	
<p>7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p>	
<p>(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 10 geregelt.</p>	

<p>(3) Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 7.3 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fälle vorsehen.</p>	
<p>8. Wiederholung von Prüfungsleistungen</p>	
<p>8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen</p> <p>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.</p>	
<p>8.2 Wiederholung</p> <p>Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.</p> <p>Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.</p> <p>Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.</p> <p>Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und soweit vorgesehen des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.</p> <p>In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.</p>	<p>Die letztmalige Wiederholung der Klausur kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss mündlich oder schriftlich abgelegt werden.</p>

<p>8.3 Fristen</p> <p>Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4 kann in den Besonderen Bestimmungen abweichendes geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 7.2 Absatz (4) gilt entsprechend.</p>	<p>Wiederholungsprüfungen müssen aufgrund der in Ziffer 5.1 (1) vorgesehenen Fortschrittsregelung nicht zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Eine automatische Anmeldung erfolgt nicht.</p>
<p>8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens</p> <p>Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 68 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.</p>	
<p>9. Klausureinsicht/Akteneinsicht</p> <p>(1) Der Fachbereich bietet in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen pauschalen Termin zur Einsicht in die Prü-</p>	

<p>fungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Bachelor-Arbeit an. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich_Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.</p>	
<p>(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>10. Widerspruch</p> <p>(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.</p>	
<p>(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.</p>	
<p>(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.</p>	
<p>(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfah-</p>	

<p>rens weiterhin rückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.</p>	
<p>(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 8.4 gilt sinngemäß.</p>	
<p>11. Abschlussdokumente</p>	
<p>11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis</p>	
<p>11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents</p> <p>In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren wird der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents durch ein Zeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Modulprüfungen des Grundstudiumsäquivalents auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung dieses Studienabschnittes erbracht worden ist. Bei Studiengängen mit einer Regelstudienzeit unter vier Jahren erhalten die Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung im Sinne der Ziffer 3.1 Absatz (2).</p>	
<p>11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung</p>	

<p>(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Von der Bachelor-Arbeit werden Thema, Note und Credit-Points angegeben.</p>	
<p>(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.</p>	
<p>(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 Absatz (5) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (6) angegeben.</p>	
<p>11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich</p> <p>Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents sowie das Bachelor-Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.</p>	
<p>11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades</p> <p>(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.</p>	

<p>(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.</p>	
<p>11.3 Diploma Supplement (DS)</p> <p>Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und fälschungssicher verbunden.</p>	<p>Das Diploma Supplement wird gemäß Anlage C4 ausgestellt.</p>
<p>11.4 Transcript of Records (ToR)</p> <p>Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und in sich fälschungssicher verbunden wird. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit</p>	

<p>ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass das Transcript of Records auch in einer anderen Sprache ausgefertigt wird.</p>	
<p>11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente</p> <p>Für alle Abschlussdokumente stellt die Hochschulleitung einheitliche Muster zur Verfügung, die im zentralen Prüfungsamt hochschulöffentlich vorgehalten und eingesehen werden können. Alle Abschlussdokumente werden vom Fachbereich ausgestellt.</p>	
<p>12. Ungültigkeit von Prüfungen</p>	
<p>12.1 Täuschungen</p> <p>Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.</p>	
<p>12.2 Anhörung</p> <p>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffer 12.1 rechtliches Gehör zu geben.</p>	
<p>12.3 Ausschlussfrist</p>	

<p>Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.</p>	
<p>13. Sprachregelungen</p> <p>(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.</p>	<p>(1) Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise aus dem Pflicht- und dem Wahlbereich können teilweise oder auch ausschließlich auf Englisch angeboten werden (s. Anlage C1). Um welche Lehrveranstaltungen es sich hierbei handelt, ist dem im Fachbereich geführten und fachbereichsöffentlich vorgehaltenen Modulhandbuch zu entnehmen.</p>
<p>(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.</p>	
<p>14. Kooperationsstudiengänge</p> <p>(1) Wenn mehrere Hochschulen oder Organisationen einen gemeinsamen Studiengang betreiben (Kooperationsstudiengang), wird in der Regel eine eigenständige von der ABPO unabhängige Prüfungsordnung beschlossen, die von den beteiligten Ministerien zu genehmigen ist. Die näheren Einzelheiten zur praktischen Umsetzung und zu den finanziellen und organisatorischen Inhalten der Kooperation (zum Beispiel Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, IT-gestützte Prüfungsverwaltung und deren Kompatibilität, Umrechnung in ausländische Notensysteme etc.) werden zudem in einem Kooperationsvertrag zwischen den Beteiligten geregelt. (Siehe auch Ziffer 2.2.1 Absatz (4)).</p>	

<p>(2) Soweit es nur um den Austausch einzelner Module geht, ist es auch möglich, dass sich die Studierenden der Partnerhochschule doppelt immatrikulieren und die erbrachten Prüfungen im Kooperationsstudiengang an der jeweils anderen Hochschule anerkannt bekommen. In diesen Fällen gilt die Prüfungsordnung der Hochschule, an der das Modul erbracht wird. Die Exmatrikulation nach endgültigem Nichtbestehen erfolgt in diesem Fall an der Hochschule, an der das betreffende Modul endgültig nicht bestanden wurde. Die Partnerhochschule hat die Exmatrikulation anzuerkennen und ebenfalls zu vollziehen.</p>	
15. Schlussbestimmungen	

15.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – (Besondere Bestimmungen) sind spätestens bei Reakkreditierung durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

Bei Studiengängen, deren Reakkreditierung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser ABPO stattfindet, endet diese Frist 12 Monate nach der Reakkreditierung.

15.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 10.12.2002 (StAnz 21/2003 S. 2124 ff) in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005.

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.09.2011 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden noch jeweils fünf Mal nach dem letzten regulären Lehrangebot in der Regelstudienzeit angeboten (siehe Anlage C9). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in diese neue Prüfungsordnung übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Die früheste automatische Übernahme in diese neue Prüfungsordnung ist die Übernahme zum Sommersemester 2013, wenn mindestens ein Modul des 1. Semesters nicht spätestens im Wintersemester 2012/13 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Äquivalenzliste anerkannt.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Bachelor-Studium schon vorher nach den Bestimmungen dieser neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis 1.6. beantragt werden.

Wiesbaden, den 15.07.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Wiesbaden, den 15.07.2011

Hochschule RheinMain
Die Dekanin
Prof. Dr. Greif

Hochschule RheinMain
Die Vizepräsidentin
Prof. Dr. MSc. Jost

Anlagen:

C 1: Struktur

C 2: Regelungen zum Vorpraktikum

C 3: Berufspraktische Tätigkeit

C 4: Diploma Supplement

C 5: Regelungen Fremdsprachen

C 6: Regelungen Toulouse

C 7: Nachweisbogen BPT

C 8: Nachweisbogen Vorpraktikum

C 9: Letztmalige Prüfungsangebote

B.Eng. IWI - Curriculum

7. Sem.	Internationale BPT 18 CP						Bachelor Thesis 12 CP					
6. Sem.	Wahlmodul IngWi / WiWi 10 CP			Projektarbeit B 5 CP		Wahlmodul IngWi / WiWi 10 CP			Anwendungssysteme (ERP / PLM) 5/4			
5. Sem.	Wahlmodul IngWi 10 CP			Projektarbeit A 4 CP		Strateg. Manag. 3/2	Wahlmodul WiWi 10 CP			Marktforschung 3/3		
4. Sem.	Wärme-/Ström. B 3/2	Fertigungs- verfahren B 3/2	Qualitätsmanagement 6/4		Produktions- technik 3/3	Negotiation Skills 3/2	Wahl-Pfl. Sprache 3 2/2	Grundlagen Controlling 3/3	Grundlagen Projekt- management (PM) 4/3	Marketing- management 3/2		
3. Sem.	Wärme- Ström. A 2/2	Werkstoffe B 3/2	Fertigungs- verfahren A 3/2	Konstruktionsgr. B 3/2	Intercult. Compet. 3/2	Vertrags- recht 2/2	Business Engl. 3 2/2	Wahl-Pfl. Sprache 2 2/2	ext. Rechn.w. 2/2	Personal u. Organisation 3/2	Wirtschafts- statistik 3/2	Beschaff.- manag. 2/2
2. Sem.	Wirtschafts- informatik 3/3	Werkstoffe A 3/2	Konstruk- tionsgr. A 2/2	Physik B 2/2	TM B 3/3	Elektrotechnik B 3/2	Einf. in Recht 2/2	Business Engl. 2 2/2	Wahl-Pfl. Sprache 1 2/2	internes Rechnungswesen 4/3	Grundlagen Marketing & Vertrieb 4/3	
1. Sem.	Mathematik A 4/4		Mathematik B 4/4		Physik A 2/2	TM A 3/3	Elektrotechnik A 3/2	Business Engl. 1 2/2	Kommu. techniken 2/2	Planspiel 3/2	Einführung BWL 4/4	Einführung VWL 3/3

Angaben CP/SWS
CP: Credit Points
SWS: Semesterwochenstunden



Pflichtmodule
Math.-nat./IngWi



Wahlmodule IngWi



Pflichtmodule WiWi



Wahlmodule
WiWi

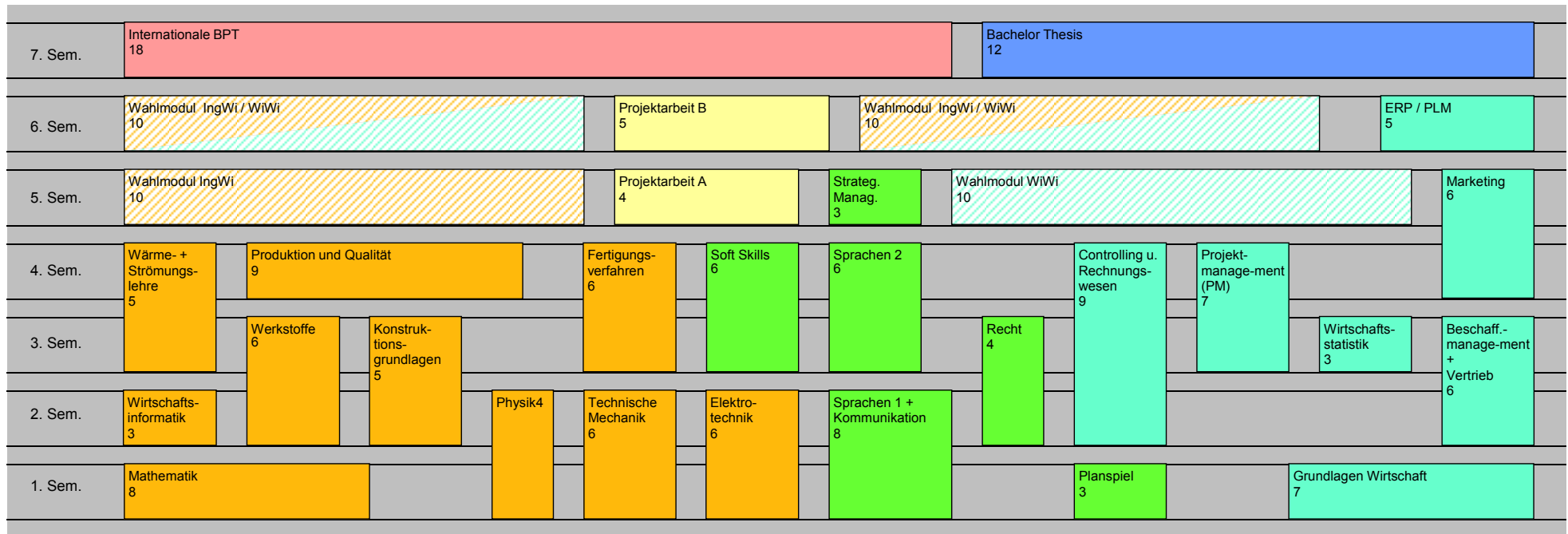


Sprachen / Recht
Integrative Fächer

Hinweis zu den Wahlmodulen:

Das Profil der mit dem Bachelorabschluss erreichten Kompetenzen soll durch eine entsprechende Zusammenstellung der Wahlmodule geschärft werden. Dabei muss jeweils mindestens ein Wahlmodul aus den ingenieurwissenschaftlichen und ein Wahlmodul aus den wirtschaftswissenschaftlichen Fächerangeboten gewählt werden. Das Angebot für ein gegebenes Semester wird jeweils gegen Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters veröffentlicht. Die Liste der potentiell möglichen Fächer wird fortlaufend aktualisiert. Die zu Beginn des Studiengangs gültige Liste findet sich am Ende dieser Anlage. Jedes Wahlmodul darf höchstens zwei Studienleistungen enthalten. Sprachen dürfen keine Muttersprache sein.

B.Eng. IWI - Modulstruktur



Angaben CP
CP: Credit Points

Pflichtmodule
Math.-nat./IngWi

Wahlmodule IngWi

Pflichtmodule WiWi

Wahlmodule WiWi

Sprachen / Recht
Integrative Fächer

B.Eng. IWI - Pflichtmodule

K: Klausur
M: mündliche Prüfung
AR: Ausarbeitungen / Referat

Modul	Englische Bezeichnung	CP	Lehrveranstaltung		CP	SWS	Praktikum	Leistungsform PL / SL	Leistungsnachweis	Studienbegleitende Leistungsnachweise
Mathematik	Mathematics	8	Mathematik A Mathematik B	Mathematics A Mathematics B	4 4	4 4		PL PL	K K	- -
Wirtschaftsinformatik	Business Informatics	3	Wirtschaftsinformatik	Business Informatics	3	3		PL	K	-
Physik	Physics	4	Physik A Physik B	Physics A Physics B	2 2	2 2		PL PL	K K	- -
Technische Mechanik	Technical Mechanics	6	Technische Mechanik A Technische Mechanik B	Technical Mechanics A Technical Mechanics B	3 3	3 3		PL PL	K K	- -
Elektrotechnik	Electrical Engineering	6	Elektrotechnik A Elektrotechnik-B	Electrical Engineering A Electrical Engineering B	3 3	2 2		PL PL	K K	- -
Wärme- und Strömungslehre	Thermodynamics and Fluid Mechanics	5	Wärme- und Strömungslehre A Wärme- und Strömungslehre B	Thermodynamics and Fluid Mechanics A Thermodynamics and Fluid Mechanics B	2 3	2 2		PL PL	K K	- -
Werkstoffe	Material Science	6	Werkstoffe A Werkstoffe B	Materials Science A Materials Science B	3 3	2 2	X X	PL PL	K K	- -
Fertigungsverfahren	Manufacturing Processes	6	Fertigungsverfahren A Fertigungsverfahren B	Manufacturing Processes A Manufacturing Processes B	3 3	2 2	X X	PL PL	K K	Test Test
Konstruktionsgrundlagen	Principles of Mechanical Design	5	Konstruktionsgrundlagen A Konstruktionsgrundlagen B	Principles of Mechanical Design A Principles of Mechanical Design B	2 3	2 2	X X	PL PL	AR K	Test Test
Produktion und Qualität	Production and Quality	9	Qualitätsmanagement Produktionstechnik	Quality Management Production Engineering	6 3	4 3	X X	PL PL	K, M K	M -
Sprachen 1 + Kommunikation	Languages 1 and Presentation	8	Business English 1 Kommunikationstechniken Business English 2 Franz.A2 1 / Fa-u.Wi.franz B2 1 / Wirt.span. 1	Business English 1 Presentation Skills Business English 2 French 1 / Spanish 1	2 2 2 2	2 2 2 2		PL PL PL PL	K, M, AR AR K, M, AR K, M, AR	Test / AR - Test / AR Test / AR
Planspiel	Business Game	3	Planspiel	Business Game	3	2		PL	AR	-
Sprachen 2	Languages 2	6	Business English 3 Franz.A2 2 / Fa-u.Wi.franz B2 2 / Wirt.span. 2 Franz.A2 3 / Fa-u.Wi.franz B2 3 / Wirt.span. 3	Business English 3 French 2 / Spanish 2 French 3 / Spanish 3	2 2 2	2 2 2		PL PL PL	K, M, AR K, M, AR K, M, AR	Test / AR Test / AR Test / AR
Recht	Law	4	Einführung in Recht Vertragsrecht	Basics of Civil Law Basics of Contract Law	2 2	2 2		PL PL	K K	- -
Soft Skills	Soft Skills	6	Intercultural Competence Negotiation Skills	Intercultural Competence Negotiation Skills	3 3	2 2		PL PL	K, M, AR K, M, AR	Test / AR Test / AR
Management	Management	3	Strategisches Management	Strategic Management	3	2		PL	K, AR	-
Grundlagen Wirtschaft	Economics	7	Einführung BWL Einführung VWL	Introduction to Business Economics Introduction to Economics	4 3	4 3		PL PL	K, AR K	- -
Controlling + Rechnungswesen	Controlling and Accounting	9	Internes Rechnungswesen Grundlagen Controlling Externes Rechnungswesen	Management Accounting Principles of Controlling Financial Reporting	4 3 2	3 3 2		PL PL PL	K K K	- - -
Beschaffungsmanagement + Vertrieb	Supply Chain and Sales	6	Beschaffungsmanagement Grundlagen Marketing & Vertrieb	Supply Management Principles of Marketing and Sales	2 4	2 3		PL PL	K K, AR	- -
Wirtschaftsstatistik	Business Statistics	3	Wirtschaftsstatistik	Business Statistics	3	2		PL	K	Test
Projektmanagement	Project Management	7	Grundlagen Projektmanagement (PM) Personal und Organisation	Principles of Project Management Human Resource and Organisation	4 3	3 2	X	PL PL	K K, AR	- -
Marketing	Marketing	6	Marketingmanagement Marktforschung	Marketing Management Market Research	3 3	2 3		PL PL	AR K, AR	- -
ERP / PLM	Enterprise Resource Planning	5	Anwendungssysteme (ERP / PLM)	Information Systems and Controlling Tools	5	4	X	PL	K	-

B.Eng. IWI - Wahlfächer

Die Art des Leistungsnachweises sowie mögliche studienbegleitende Tests sind den Modulhandbüchern der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen.

Fach	Englische Bezeichnung	CP	SWS	Leistungsform PL / SL
ABO Psychologie	Industrial psychology	5	4	PL
Analyzing Financial Statements	Analyzing Financial Statements	6	4	PL
Beschaffungs- und Absatzfinanzierung	Procurement and distribution funding	3	2	PL
Controlling - Ausgew. Kap. & Anw.	Controlling - selected fields	5	4	PL
Controlling II Budgetierung und Reporting	Controlling II Budgeting and Reporting	3	2	PL
Controlling II Finanzierung und Investition	Controlling II Financing and Investment	3	2	PL
Controlling II Unternehmensplanung	Controlling II Corporate planning	3	2	PL
Innovationsmanagement	Innovation management	2	2	PL
Internationales Marketing	International marketing	2	1	PL
Luftverkehr in Ländern mit defizitären Infrastrukturen	Transportation Systems in Developing Countries	3	3	PL
Luftverkehrspolitik und -wirtschaft	Air Transportation Politics and Economics	3	3	PL
Marketingmethoden	Marketing techniques	3	2	PL
Marketingstrategien	Marketing strategies	3	2	PL
Planspiel General Airline Management System (GAMS)	General Airline Management Simulation (GAMS)	4	4	PL
Produktionsmanagement	Production management	3	2	PL
Projektmanagement - Ausgew. Kapitel	Projectmanagement - selected fields	3	2	PL
Risikomanagement	Risk-Management	3	2	PL
Sales & Service	Sales & Service	4	3	PL
Supply Chain Management	Supply Chain Management	2	1	PL
Transportlogistik	Transport and logistics	2	1	PL
Unternehmensf.&Organisation	Management & Organisation	5	4	PL
Vertriebsprozesse	Sales processes	2	2	PL
Vertriebssteuerung	Sales management	2	2	PL
3D-CAD/PDM	3D-CAD/CAM	3	2	PL
Anatomie und Physiologie	Anatomy and physiology	2	2	PL
Anlagentechnik	Installation engineering	2	2	PL
Antriebstechnik	Propulsion technology	4	3	PL
Automatisierungstech.SCADA	Automation Technology SCADA	4	3	PL
Baue. F. regen. Energiesyst.	Components of Regenerative Energy-Systems	3	2	PL
CAE	CAE	3	3	PL
Computer & Media Netw. I	Computer & Media Netw. I	5	4	PL
Computer & Media Netw. II	Computer & Media Netw. II	5	5	PL
Dig. Schaltungstechnik	Digital Signal Processing	5	4	PL
Dynamik (TM 3)	Dynamics - Technical Mechanics 3	5	5	PL
Energie und Umwelt	Energy and environment	2,5	2	PL
Fahrwerktechnik	Drive Line and Chassis	4	3	PL

Flugplatzwirtschaft, -technik, -betrieb	Airport Economics, Organisation, Operation and Infrastructure	3	3	PL
Flugsicherungstechnik und -betrieb	Air Traffic Control Organisation, Operation and Infrastructure	3	3	PL
Heiz- und Kühltechnik	Heating and Cooling Technology	5	4	PL
Kraft- u. Arbeitsmaschinen	Power and Energy Engines	5	4	PL
Leistungsübertragung	Power Transmission	2	2	PL
Mechatronische Systeme	Mechatronics	6	4	PL
Medizinische Gerätetechnologie	Medical equipment technology	5	4	PL
Medizinische Messtechnik und Signalverarbeitung	Medical measurement and signal processing	5	4	PL
Medizinische Physik und Technik	Medical physics and technology	3	2	PL
Mess- und Sensortechnik A	Measurement and sensorics A	2	2	PL
Mess- und Sensortechnik B	Measurement and sensorics A	2	2	PL
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology	5	4	PL
Mikrosystemt. Bauelemente	Technology and Components of Microsystems	3	2	PL
Mikrosystemt. Konstrukt.	Engineering of Microsystems	4	2	PL
Mod.Methoden der PE	Recent Methods of Product Engineering	4	3	PL
Ökobilanzen	Life cycle assessment	3.5	3	PL
Regenerative Energien	Renewable energies	2	2	PL
Schweißtechnik	Welding technology	3	3	PL
Schweißverfahren	Welding processes	2	2	PL
Sensorik und Bussysteme	Sensors and industrial bus systems	6	4	PL
Systemtechnik A1	System engineering A1	3	2	PL
Systemtechnik A2	System engineering A2	3	2	PL
Technik und Betrieb des Verkehrsmittels Luftfahrzeug	Onboard Equipment and Aircraft Operation	4	4	PL
Ultraschalltechnik	Ultrasonic technology	2	2	PL
Umweltgerecht. Produzieren	Environmentally Manufacturing	4	3	PL
Umweltinformationssysteme	Information Systems for Environments	3	2	PL
Umweltmanagement	Environmental Management	3	2	PL
Verbrennungsmotoren	Internal Combustion Engines	4	3	PL
Wärmeübertragung	Heat transmission	2	2	PL
Werkzeugmaschinen	Machine tools	4	3	PL
Ausbilderbefähigung I	Supervisor training I	2	2	SL
Ausbilderbefähigung II	Supervisor training I	2	2	SL
Business Plan Engineering	Business Plan Engineering	4	4	SL
Chinesisch 1	Chinese 1	2	2	SL
Chinesisch 2	Chinese 2	2	2	SL
Chinesisch 3	Chinese 3	2	2	SL
Ethik und Technik	Ethics and technics	2	2	SL
Fach-u.Wirtsch.-franz B2 1	French B2 1	2	2	SL
Fach-u.Wirtsch.-franz B2 2	French B2 2	2	2	SL
Fach-u.Wirtsch.-franz B2 3	French B2 3	2	2	SL
Französisch A2 1	French A2 1	2	2	SL
Französisch A2 2	French A2 2	2	2	SL
Französisch A2 3	French A2 3	2	2	SL
Gewerblicher Rechtsschutz	Industrial property	2	2	SL
Italienisch 1	Italian 1	2	2	SL

Italienisch 2	Italian 2	2	2	SL
Italienisch 3	Italian 3	2	2	SL
Italienisch 4	Italian 4	2	2	SL
Japanisch 1	Japanese 1	2	2	SL
Japanisch 2	Japanese 2	2	2	SL
Japanisch 3	Japanese 3	2	2	SL
Konstruktionswettbewerb	Engineering challenge	3	2	SL
Koordinatenmesstechnik	Coordinate measuring technology	2	2	SL
Logistik Tage Brüssel	Logistic Days	2	2	SL
Portugiesisch 1	Portuguese 1	2	2	SL
Portugiesisch 2	Portuguese 2	2	2	SL
Portugiesisch 3	Portuguese 3	2	2	SL
Russisch 1	Russian 1	2	2	SL
Russisch 2	Russian 2	2	2	SL
Russisch 3	Russian 3	2	2	SL
Russische Landeskunde:Geographie + admin. Strukturen	Russian applied geography 3	2	2	SL
Russische Landeskunde:Geschichte 1	Russian applied geography 1	2	2	SL
Russische Landeskunde:Geschichte 2	Russian applied geography 2	2	2	SL
Skills 1 (Excel)	Skills 1 (Excel)	3	2	SL
Summer School NSTU	Summer School NSTU	3	2	SL
Summer School NSTU für russische Muttersprachler	Summer School NSTU for mother-tongue speaker	2	2	SL
Technical English (TELC) 1	Technical English (TELC) 1	2	2	SL
Technical English (TELC) 2	Technical English (TELC) 2	2	2	SL
Wirtschaftsspanisch 1	Spanish 1	2	2	SL
Wirtschaftsspanisch 2	Spanish 2	2	2	SL
Wirtschaftsspanisch 3	Spanish 3	2	2	SL
Wissenschaftliches Schreiben	Academic writing	1	1	SL

Prüfungstermine der IWI Pflichtfächer

Erläuterung: Jede Prüfung ist entweder dem regulären Prüfungszeitraum oder der Startwoche des Folgesemesters zugeordnet. Prüfungen des regulären Prüfungszeitraumes, die im aktuellen Semester nicht gelesen werden, finden dann im vorgezogenen Prüfungszeitraum statt. Die Zuordnung der Prüfungstermine kann bei Bedarf vom Prüfungsausschuss geändert werden.

Beispiele: TM A wird im Wintersemester gelesen und im regulären Prüfungszeitraum geprüft. Im Sommersemester findet die Prüfung in TM A im vorgezogenen Prüfungszeitraum statt. VWL wird im Wintersemester gelesen und wird immer in der Startwoche geprüft.



	regulärer Prüfungszeitraum	Startwoche
1. Semester	Elektrotechnik A	Planspiel
	TM A	BWL
	Mathematik A	VWL
	Mathematik B	Kommunikationstechniken
	Physik A	
	Wirtschaftsenglisch 1	
2. Semester	Physik B	Grundlagen Marketing & Vertrieb
	Internes Rechnungswesen	Franz.A2 1 / Fachfranz.B2 1 / Spanisch 1
	Technologie & Werkstoffe A	Wirtschaftsinformatik
	Elektrotechnik B	Einführung Recht
	TM B	Konstruktionsgrundlagen A
	Wirtschaftsenglisch 2	
3. Semester	Externes Rechnungswesen	Wirtschaftsstatistik
	Konstruktionsgrundlagen B	Personal & Organisation
	Wärme- & Strömungslehre A	Franz.A2 2 / Fachfranz.B2 2 / Spanisch 2
	Wirtschaftsenglisch 3	Beschaffungsmanagement
	Technologie & Werkstoffe B WST	Intercultural Competance
	Technologie & Werkstoffe B FV	Vertragsrecht
4. Semester	Technologie & Werkstoffe C	Verhandlung & Argumentation
	Grundlagen Projektmanagement	Franz.A2 3 / Fachfranz.B2 3 / Spanisch 3
	Wärme- & Strömungslehre B	Grundlagen Controlling
	Qualitätsmanagement	Marketingmanagement
	Produktionstechnik	
5. Semester		Strategisches Management
		Marktforschung
6. Semester	Anwendungssysteme	

Anlage C2

Regelungen zum Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 12 Wochen (6 Wochen technisches und 6 Wochen wirtschaftliches Praktikum) vorzuweisen. Davon müssen mindestens 6 Wochen (vorzugsweise 3 Wochen technisch und 3 Wochen kaufmännisch, aber auch bis zu 6 Wochen nur technisch oder 6 Wochen nur kaufmännisch) vor Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem der/die Studierende sein Studium aufnimmt, absolviert und nachgewiesen werden. Die restlichen 6 Wochen können studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Semesters nachgeholt werden - in diesem Fall erfolgt jedoch die Zulassung zum Studium nur unter dem Vorbehalt, dass die restlichen Wochen des Praktikums tatsächlich bis zum Ende des 2. Semesters von dem Studierenden nachgewiesen worden sind.

1 Zweck des Praktikums

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ bauen auf Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die nur im industriellen Rahmen durch eigene Anschauung und durch eigene praktische Tätigkeit erworben werden können. Das Praktikum ist daher eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für den erfolgreichen Abschluss als Bachelor of Engineering (B.Eng.) Der Student/die Studentin soll vor Studienbeginn bzw. während des Studiums folgende Praktikumsbereiche kennenlernen:

Bereich 1 (Dauer 6 Wochen):

Technische Tätigkeiten (u.a. Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen in der Industrie, Fügen, Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen, Montage)

Bereich 2 (Dauer 6 Wochen):

Kaufmännische Tätigkeiten (u.a. Rechnungswesen und Finanzwirtschaft, Personalwesen, Beschaffungs- und Absatzprozesse, Arbeitsorganisation, Auftragsabwicklung)

Der erfolgreiche Lehrabschluss eines Berufes im Handwerk oder in der Industrie ersetzt das Vorpraktikum im Bereich 1 oder 2 (vgl.3.2).

Ausbildungsbetriebe für das Vorpraktikum:

Das Praktikum ist in der Regel in einem Industriebetrieb abzuleisten. Andere Betriebe bedürfen der vorherigen Einzelprüfung. Als Praktikum sind ersatzweise ein mit nachprüfbarer Praktikumsfähigkeit verbundener Fachoberschulabschluss, ein Lehrabschluss oder gleichwertige praktische Ausbildungstätigkeiten anerkenubar. Etwaige Restpraktika müssen in Industriebetrieben durchgeführt werden. Da es einen festen Begriff "Industriebetrieb" nicht gibt, gelten für die Anerkennung als Industriebetrieb folgende Voraussetzungen:

- mindestens 50 Mitarbeiter und
- mindestens ein beschäftigter Dipl.-Ing. (FH/TH/U) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) des Maschinenbaus und
- industriemäßige Arbeitsorganisation in Betriebsabteilungen (Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prüffeld/Versuch, Fertigung, Qualitätskontrolle u.ä.).

In Anbetracht des industriellen Charakters des Praktikums und der damit verbundenen vier vorgenannten Praktikumsbereiche werden Praktika in Handwerks- oder Kleinbetrieben sowie im elterlichen Betrieb nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Im Interesse eines weitreichenden Überblicks über die Einsatzbereiche des Bachelor of Engineering IWI ist es daher empfehlenswert, den Ausbildungsbetrieb sinnvoll, auch mehrfach, zu wechseln.

Unter den oben genannten Vorgaben ist die Wahl des Betriebes dem Praktikanten/der Praktikantin freigestellt. Das zuständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer

sind bei der Vermittlung von Praktikantenstellen behilflich. Dem Studenten/der Studentin obliegt es allerdings, den Nachweis für den geeigneten Industriebetrieb zu erbringen (Firmenprospekt, Bescheinigung).

In jedem Falle sollte sich jeder Student / jede Studentin vor Beginn des Praktikums anhand dieser Praktikumsordnung und möglichst auch durch Beratung durch das Praktikantenamt des Studienbereichs Maschinenbau eingehend informieren. Dieses wird durch den Praktikantenausschuss als Teil des Prüfungsausschusses wahrgenommen. Dem Praktikantenausschuss gehören gewählte Professoren/Professorinnen und Studenten/Studentinnen des Studienbereiches Maschinenbau an. Die Sprechstunden des Praktikantenamtes sind über das Sekretariat des Studienbereichs zu erfahren.

2 Praktikumsdurchführung

2.1 Dauer

Im Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IW1)“ ist ein Vorpraktikum von 12 Wochen (6 Wochen technisch und 6 Wochen kaufmännisch) erforderlich. Davon müssen mindestens 6 Wochen (vorzugsweise 3 Wochen technisch und 3 Wochen kaufmännisch, aber auch bis zu 6 Wochen nur technisch oder 6 Wochen nur kaufmännisch) vor Vorlesungsbeginn auf Basis der Praktikumsordnung absolviert und nachgewiesen werden. Die restlichen Wochen können studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Semesters nachgeholt werden. In diesem Fall erfolgt jedoch die Zulassung zum Studium nur unter dem oben genannten Vorbehalt. Es wird empfohlen, das Vorpraktikum komplett vor Studienbeginn zu absolvieren oder möglichst während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

Das Praktikum ist in der Regel in einem Industriebetrieb in größeren Abschnitten (Mindestzeit vier Wochen) abzuleisten.

2.2 Inhalt und Umfang

2.2.1 Ziel des Praktikums

Ziel des Praktikums ist es, im industriellen Rahmen diejenige berufspraktische und betriebliche Vorbildung zu erlangen, die für das Studium zum Bachelor of Engineering IW1 erforderlich ist.

2.2.2 Tätigkeitsfelder, in denen das Vorpraktikum abzuleisten ist:

1. Technische Tätigkeiten (mind. 1 Woche je Tätigkeitsfeld a - d)
 - a. Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen (z.B. formen, gießen, sägen, biegen, feilen)
 - b. Verbindungs- und Oberflächentechnik (z.B. löten, schweißen, kleben, härten, beschichten)
 - c. Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen (z.B. drehen, bohren, fräsen, schleifen, pressen, ziehen)
 - d. Montage (z.B. Montage von Baugruppen, manuelle, teil- oder vollautomatisierte Montage in der Serienproduktion)
2. Kaufmännische Tätigkeiten (mind. 1 Woche je Tätigkeitsfeld a - e)
 - a. Rechnungswesen und Finanzwirtschaft (z.B. Zahlungen veranlassen, Finanzbedarf ermitteln, Jahresabschluss erstellen, Kostenrechnung durchführen, Ausgangsrechnungen erstellen, Geschäftsvorfälle buchen, Eingangsrechnungen kontrollieren, Zahlungsvorgänge überwachen, Kapitalbedarf ermitteln, Finanzplanung durchführen, Finanzarten wählen)
 - b. Personalwesen (z.B. Stellenpläne aufstellen, Personenbedarf ermitteln, Verhandlungen mit den Mitbe-

stimmungsorganen begleiten, Lohn- und Gehaltsabrechnungen durchführen, Personalakten führen, Aus- und Weiterbildung planen und durchführen, Arbeitsverträge ausstellen)

- c. Beschaffungsprozesse
(z.B. Angebote einholen und vergleichen, Einkaufsverhandlungen begleiten, Bestellungen schreiben, Liefertermine überwachen, Waren ein- und auslagern, Warenmängel reklamieren, Waren annehmen und kontrollieren, Analysen durchführen, Kaufverträge prüfen)
- d. Absatzprozesse
(z.B. Kunden bewerben, Anfragen prüfen, Preise kalkulieren und prüfen, Kundenverhandlungen begleiten, Angebote bearbeiten, Bestellungen kontrollieren, Waren senden, Versandanzeigen prüfen, den Markt erforschen)
- e. Arbeitsorganisation und Auftragsabwicklung
(z.B. Sollproduktionsweg festlegen, Maschinenbelegung vornehmen, Kapazitätsabgleich durchführen, Personal und Material bereitstellen, Durchlaufzeit festlegen, Auftragsbegleitpapiere erstellen, Wartungspläne erstellen, Rationalisierungsprobleme untersuchen, Produktionsprogramme planen)

3 Verkürzung

3.1 Fachoberschulabschluss:

Bewerber/Bewerberinnen mit Fachoberschulabschluss (Fachhochschulreife) können das im 1. Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Fachoberschule erbrachte Praktikum teilweise anerkannt bekommen. Im Einzelfall ist bei Nachweis gemäß 4 eine Anrechnung von bis zu 8 Wochen möglich. Die Fachoberschulen sind aufgefordert, detaillierte Zeugnisse auszustellen, aus denen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen.

3.2 Metallberufe

Der technische Teil des Praktikums kann den Bewerbern/Bewerberinnen ganz oder teilweise erlassen werden bei folgenden Ausbildungsberufen:

- Werkzeugmacher
- Werkzeugmechaniker (Stanzw., Umformtechnik)
- Maschinenschlosser
- Metallbauer
- Mechaniker
- Industriemechaniker
- Mechatroniker
- Techn. Zeichner (Maschinenbau)
- Kraftfahrzeugmechaniker (Automobilmechaniker)
- KFZ-Schlosser
- Zerspanungsmechaniker

Ein Praktikum, das nachweisbar in einer bisherigen industriellen Berufstätigkeit enthalten war, kann anerkannt werden (Nachweis siehe Abschnitt 4).

Bei den in der obigen Tabelle nicht aufgeführten Berufen der Metallverarbeitung legt der Praktikantenausschuss im Einzelfall Inhalt und zeitlichen Umfang des noch abzuleistenden Vorpraktikums fest.

3.3 Kaufmännische Berufe

Der kaufmännische Teil des Praktikums kann den Bewerbern/Bewerberinnen ganz oder teilweise erlassen werden bei folgenden Ausbildungsberufen:

- Automobilkauffrau / Automobilkaufmann
- Bankkauffrau / Bankkaufmann
- Bürokauffrau / Bürokaufmann
- Industriekaufmann/Industriekauffrau
- IT-System-Kauffrau / IT-System-Kaufmann
- Kauffrau / Kaufmann für Bürokommunikation
- Kauffrau/Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Informatikkauffrau/Informatikkaufmann
- Personaldienstleistungskaufmann/-kauffrau

Ein Praktikum, das nachweisbar in einer bisherigen industriellen Berufstätigkeit enthalten war, kann anerkannt werden (Nachweis siehe Abschnitt 4).

Bei den in der obigen Tabelle nicht aufgeführten kaufmännischen Berufen legt der Praktikantenausschuss im Einzelfall Inhalt und zeitlichen Umfang des noch abzuleistenden Vorpraktikums fest.

3.4 Ausland

Im Ausland erbrachte Praktikumszeiten können auf Antrag beim Praktikantenausschuss anerkannt werden.

4 Nachweis

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit erfolgt durch

- a) Zeitbestätigung des Betriebes, der Schule (Art, Dauer des Praktikums in Wochen) und ggf. Nachweis über den Industriebetrieb (Kriterien siehe unter Punkt 1)
- b) Tagesprotokolle, 5 Tage auf 1 Seite DIN A 4 (handelsüblich), der Bewerberin/des Bewerbers über die jeweilige Tätigkeit (vom Betrieb/der Schule durch Stempel und Unterschrift bescheinigt)

5 Anerkennung

Zuständig für die Anerkennung des Praktikums ist der Praktikantenausschuss des Studienbereichs Maschinenbau. Diese Anerkennung erfolgt, wenn der Nachweis gemäß 4 die Ableistung des Praktikums nach Quantität und Qualität glaubhaft erscheinen läßt. Da dies insbesondere bei praktikumsähnlichen Arbeitstätigkeiten, die gegen marktübliche Bezahlung oder in Kleinbetrieben oder weit vor Studienbeginn durchgeführt wurden, oder in Fällen, in denen der Betrieb inzwischen erloschen ist, geprüft werden muss, wird allen Praktikanten/Praktikantinnen empfohlen, sich rechtzeitig um die Anerkennung durch den Praktikantenausschuss zu bemühen. Der Praktikantenausschuss entscheidet aufgrund eigener Sachkunde.

Anlage C3.1 zur Regelung für die Berufspraktische Tätigkeit

Praktikumsvertrag zwischen Studentin oder Student und Betrieb (nachfolgend Praxisstelle genannt)

Zwischen Studentin bzw. Student und Praxisstelle sollte ein Praxisvertrag gemäß nachfolgendem Muster abgeschlossen werden:

Praktikumsvertrag für die Berufspraktische Tätigkeit (BPT)

zwischen

.....
 (Studentin/Student)

.....

.....

.....
 (Anschrift, Telefon)

.....
 (Anschrift, Telefon)

nachfolgend Praxisstelle genannt

1. Allgemeines

Die Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs
- Einsichten in die Arbeitswelt im Gastland und Erkennen länderspezifischer Besonderheiten in der Arbeitswelt
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen
- Kennenlernen typischer technischer, organisatorischer und sozialer Zusammenhänge
- Beteiligung am Arbeitsprozeß anhand konkreter, fest umrissener Projekte und Abläufe im Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs

2. Pflichten der Vertragspartner

2.1 Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- a) die Studentin oder den Studenten in der Zeit vom bis unter Beachtung der Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit bei sich zu betreuen,
- b) der Studentin oder dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2.2 Die Studentin oder der Student verpflichtet sich,

- a) die im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
- d) einen schriftlichen Praxisbericht der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten im Umfang der geforderten Praktikumszeit anzufertigen.

3. Ausbildungsbeauftragte

Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn als Beauftragte bzw. Beauftragten für die Betreuung der Studentin oder des Studenten. Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin oder des Studenten in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Die oder der Beauftragte stellt sicher, daß Betreuerinnen oder Betreuer mit angemessener Qualifikation für Beratungen und regelmäßige Anleitungsgespräche zur Verfügung stehen.

4. Vergütung

Die Vergütung beträgt Euro.....

5. Haftpflicht

Der Studentin oder dem Studenten wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

6. Schweigepflicht

Die Studentin oder der Student unterliegt der Schweigepflicht im gleichen Umfang, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten; dem steht die

Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

7. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule RheinMain aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vertraglichen Pflichten zu Ziffer 2 gröblich und nachhaltig verletzt werden.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet die Studentin oder der Student unverzüglich der Hochschule RheinMain zu.

....., den

Ort

Datum

.....

(Praxisstelle)

(Studentin/Student)



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen / Industrial Engineering and International Management

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:
**Hochschule RheinMain / University of Applied Sciences
Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:
Fachbereich Ingenieurwissenschaften / Department of Engineering Sciences

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:
Deutsch/German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:
**Erster berufsqualifizierender Abschluß: Bachelor of Engineering ; 3,5 Jahre Vollzeitstudium ;
Bachelor- Thesis / First degree: Bachelor of Engineering; 3.5 years), single subject, with thesis**

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:
**Higher Education Qualification (Fachhochschulreife) oder General / Specialized Higher Education
Qualification (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)**



4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit 3,5 Jahre / Full-time 3.5 years

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Higher Education Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Qualification (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)

Der Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ vermittelt für eine qualifizierte Tätigkeit als Wirtschaftsingenieur/in in einem international operierenden Unternehmen die theoretischen und praktischen Grundlagen, um den Anforderungen einer Funktion in so genannten Schnittstellenfeldern zwischen Technik und Ökonomie zu genügen. Die Studierenden werden befähigt sich in ihrem späteren Berufsfeld in angemessener Zeit in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten und den sich laufend verändernden Anforderungen anpassen zu können. Die Absolventinnen und Absolventen werden ferner darauf vorbereitet, Probleme interdisziplinär zu lösen und Wissen in nachhaltige Problemlösungen umzusetzen.

Die wesentlichen Merkmale des neuen Studiengangs sind:

- Berufsqualifizierende Ausbildung zum Bachelor of Engineering mit methodischem Breitenwissen und Querschnittsorientierung in den Ingenieurs- und den Wirtschaftswissenschaften als Basis für verschiedene Berufsbilder
- Praxis- und handlungsorientiertes Basiswissen mit Orientierung am steten Wandel des Berufsfeldes
- Integrative Fächer (Planspiel, Innovationsmanagement, Projektmanagement, Verhandlungs- und Argumentationstechnik, Intercultural Competence, interdisziplinäre/integrative Wahlfächer) zur Erlernung von Fertigkeiten und Methodenkompetenz an den Schnittstellenfeldern zwischen Technik und Ökonomie
- Enge Verzahnung mit der beruflichen Praxis und Anforderungen aus dem Berufsfeld mit fachlichem Grundlagenwissen, Methodenwissen und Managementwissen
- Vermittlung von technischen, ökonomischen, kommunikations- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen sowie umfangreichen Sprachkenntnissen
- Fundierte fachspezifische Ausbildung in den Modulen Marketing & Vertrieb, Unternehmensführung & Controlling, Luftverkehrswesen, im Projektmanagement sowie acht ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen
- Hohe Praktikumsanteile in leistungsfähigen Laboren
- Lernen in Projekten an Praxisbeispielen
- Individuelle Betreuung der Studierenden durch die Professorinnen und Professoren

The degree programme „Industrial Engineering and International Management“ teaches the theoretical and practical basics for a qualified function as an industrial engineer in a worldwide operating company. The requirements of an interface function between engineering and business/economics will be fulfilled. The graduates will be empowered to quickly acquaint themselves with new assignments in their job within an adequate time and to adept themselves at changing standards. The graduates will be able to solve problems in an interdisciplinary way and to transform their knowledge into enduring solutions.

The main characteristics of this degree programme are:

- Professional qualification as a Bachelor of Engineering with methodical knowledge and long-term orientation in engineering and economics as a foundation for various professions
- Activity-based and practice-oriented knowledge according to the continuous change within the occupational areas
- Integrative courses (business games, management of innovations, project management, training in negotiation and argumentation, intercultural competence, electives in interface and interdisciplinary topics) to train the basics and working methods in engineering and economics
- Closely related to practical experience and the requirements of the occupational areas based on fundamental knowledge, methods and management skills
- Impart engineering knowledge, basics in economics, communication and social sciences as well as substantial language skills



- **Specific training in sales and marketing, management and controlling, aviation (optional), project management and eight engineering specialisations**
- **Practical work in powerful laboratories**
- **Problem-oriented learning**
- **Individual mentoring by the professors and lecturers**

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Die Liste der gewählten Fächer gibt Aufschluss über die erlangten Noten (schriftliche und mündliche Prüfungen), das Abschlusszeugnis, Thema und Bewertung der Abschlussarbeit.

See Transcript of Records for list of courses attended, grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /
National Grading Scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission for Master – Programmes

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title “Wirtschaftsingenieur” and to exercise professional work in the fields of business and engineering.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

For national information sources cf. Section 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Certificate of Academic Degree:

Datum

Prüfungszeugnis vom / Final exam date:

Datum

Transcript of Records vom / Examination Records:

Datum

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / Date of CERTIFICATION

Datum

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Head of the Examination Committee

Anlage C5

Regelungen Fremdsprachen

1 Fremdsprachliche Voraussetzungen

Das internationale Profil des Studienganges „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ ist durch eine intensive Fachsprachenausbildung in der Pflichtsprache Englisch und in einer zweiten Wahlpflichtsprache (Französisch oder Spanisch) parallel zu der umfangreichen wirtschaftlichen und technischen Ausbildung gekennzeichnet. Aus diesem Grund sind gute sprachliche Vorkenntnisse unbedingt erforderlich.

Englisch

Formale Voraussetzung zur Studienzulassung:

GER B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) – dies entspricht mindestens sechs Jahren Schulenglisch. Der Nachweis kann auch über einen äquivalenten Sprachtest erfolgen (z.B. über TOEFL oder Cambridge Certificate oder Ähnliches).

Französisch oder Spanisch

Formale Zulassungsvoraussetzung für die Sprachmodule ab dem zweiten Semester:

GER A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) – dies entspricht mindestens drei Jahren Schulfranzösisch bzw. –spanisch. Der Nachweis erfolgt über einen eigenen Zulassungstest oder einen äquivalenten Sprachtest (z.B. über DALF oder Ähnliches). Die Dozenten bzw. Dozentinnen der Sprachmodule erhalten die Zulassungslisten als Prerequisite.

Die Zulassung zu Prüfungen in Fächern, die im Curriculum ab dem fünften Semester vorgesehen sind, erfordert den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für die Sprachmodule.

In Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von bereits bestehenden Sprachkenntnissen.

2 Befreiung

Bei Bildungsausländern wird Deutsch als 2. Fremdsprache automatisch anerkannt; hierdurch sind sie von Spanisch bzw. Französisch befreit.

Als Nachweis dient eine anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung.

Für Bildungsinländer, die MuttersprachlerInnen in einer der o.g. Fremdsprachen sind, gibt es keine prinzipielle Befreiung. Ggf. können Teile der fremdsprachlichen Ausbildung (s. Anwesenheitspflicht) erlassen werden. Klausuren sind davon aber ausgenommen.

3 Anwesenheitspflicht

Bei den Lehrveranstaltungen der Sprachmodule sind die praktischen Übungen ein wesentlicher Bestandteil des zu vermittelnden Unterrichtsstoffes. Daher besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden müssen an mindestens 75% der stattfindenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Bei Krankheit ist dem Dozenten bzw. der Dozentin ein ärztliches Attest vorzulegen.

Anlage C6**Anerkennung Universität Toulouse**

Im Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ besteht im Hauptstudium die Möglichkeit an der Universität Toulouse/Montauban den Abschluss „Licence Professionnelle Acheteur Industriel“ zu erwerben.

Folgende Leistungen, die an der Universität Toulouse zu erbringen sind, werden nach erfolgreichem Abschluss im Studiengang IWI anerkannt:

Lehrveranstaltung / Modul	SWS	CP
Achat Industriel (Industrieeinkauf – Anerkennung als wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul Teil 1)	4	5
Logistique (Logistik - Anerkennung als wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul Teil 2)	4	5
Berufspraktische Tätigkeit (BPT)	-	18
Bachelor Thesis (Anerkennung als Projektarbeit)	-	8

Nachweisbogen zur Anerkennung der BPT

Name, Vorname.....Matr.-Nr.:.....Abitur (ja/nein).....

Lehrberuf/IHK-Abschluss..... Geprüft (Dat./gez.).....

Fachoberschule..... Geprüft (Dat./gez.).....

Die Studentinnen und Studenten haben die vorgeschriebene Berufspraktische Tätigkeit beim Praktikantenamt nach zu weisen und bestätigen zu lassen. Der Nachweisbogen ist wahrheitsgemäß auszufüllen und mit Originalzeugnissen und Bescheinigungen in den Sprechstunden vorzulegen. Die Vollständigkeit des Praktikums wird abschließend ins Notenverwaltungssystem eingetragen. Nur mit diesem Eintrag kann eine Anmeldung (und Beginn) zur Bachelorarbeit erfolgen. Das Nichterfüllen dieser Voraussetzung oder selbstverschuldete Versäumnisse bewirken eine Nichtzulassung zur Bachelorarbeit.

Berufspraktische Tätigkeit		Datum / Unterschrift
Tätigkeitsfeld		
Firma	Land	
Zeitraum (= 14 Wochen)		
Begleitveranstaltung		
Begleitveranstaltung		

Rüsselsheim, den.....

Vertreter des Praktikantenamtes, Prof.....

Nachweisbogen zur Anerkennung des Vorpraktikums

Name, Vorname.....Matr.-Nr.:.....Abitur (ja/nein).....

Lehrberuf/IHK-Abschluss..... Geprüft (Dat./gez.).....

Fachoberschule..... Geprüft (Dat./gez.).....

Die Studentinnen und Studenten haben die vorgeschriebenen Praktikumswochen beim Praktikantenamt bis zum Ende des vierten Semesters nach zu weisen und bestätigen zu lassen. Der Nachweisbogen ist wahrheitsgemäß auszufüllen und mit Originalzeugnissen und Bescheinigungen in den Sprechstunden vorzulegen. Die Vollständigkeit des Praktikums wird abschließend ins Notenverwaltungssystem eingetragen. Nur mit diesem Eintrag können Prüfungen des höheren Semesters (fünftes und höher) belegt werden.

Vorpraktikum			Praktikantenamt	
Tätigkeitsfeld	Firma/Ort	von....bis	anerkannt (in Wochen)	Datum / Unterschrift
Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen				
Verbindungs- und Oberflächentechnik				
Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen				
Montage				
Rechnungswesen und Finanzwirtschaft				
Personalwesen				
Beschaffungsprozesse				
Absatzprozesse				
Arbeitsorganisation und Auftragsabwicklung				
Summe				

Rüsselsheim, den.....

Vertreter des Praktikantenamtes, Prof.....

Anlage C9**Letztmaliges Prüfungsangebot**

Die neue Prüfungsordnung IWI tritt zum Wintersemester 2011/12 in Kraft. Für Studierende, die nach der alten Prüfungsordnung studieren, werden die aufgelisteten Prüfungs- und Studienleistungen in folgenden Semestern letztmalig angeboten:

Mathematik A	WS 12/13
Mathematik B	WS 12/13
Wirtschaftsinformatik	SS 13
Physik A	WS 12/13
Physik B	SS 13
Technische Mechanik A	WS 12/13
Technische Mechanik B	SS 13
Elektrotechnik A	WS 12/13
Elektrotechnik-B	SS 13
Wärme- und Strömungslehre A	WS 13/14
Wärme- und Strömungslehre B	SS 14
Technologie und Werkstoffe A	SS 13
Technologie und Werkstoffe B (WST)	WS 13/14
Technologie und Werkstoffe B (FV)	WS 13/14
Technologie und Werkstoffe C	SS 14
Konstruktionsgrundlagen A	SS 13
Konstruktionsgrundlagen B	WS 13/14
Qualitätsmanagement	SS 14
Produktionstechnik	SS 15
Wirtschaftsenglisch 1	WS 12/13
Kommunikationstechniken	WS 12/13
Wirtschaftsenglisch 2	SS 13
Franz.A2 1 / Fachfranz.B2 1 / Spanisch 1	SS 13
Planspiel	WS 12/13
Wirtschaftsenglisch 3	WS 13/14
Franz.A2 2 / Fachfranz.B2 2 / Spanisch 2	WS 13/14
Franz.A2 3 / Fachfranz.B2 3 / Spanisch 3	SS 14
Innovationsmanagement	WS 14/15
Strategisches Management	WS 14/15
Einführung in Recht	SS 13
Vertragsrecht	WS 13/14
Intercultural Competence	WS 13/14
Verhandlungs- u. Argument.techniken	SS 14
frei wählbar	-
Einführung BWL	WS 12/13
Einführung VWL	WS 12/13
Internes Rechnungswesen	SS 13
Grundlagen Controlling	WS 13/14
Externes Rechnungswesen	WS 13/14
Beschaffungsmanagement	WS 13/14
Grundlagen Marketing & Vertrieb	SS 13
Wirtschaftsstatistik	WS 13/14
Grundlagen Projektmanagement (PM)	SS 14
Personal und Organisation	SS 14
Marketingstrategien	SS 14
Marktforschung	SS 14
Marketingmethoden	WS 14/15
Produktionsmanagement	WS 14/15
Anwendungssysteme (ERP / PLM)	SS 15